

Stadt Drensteinfurt
Stadtbauamt
61-06-3.07
pa-wi (307.beg)

Drensteinfurt, den 07.01.2000

Begründung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.07 „Im Breul“ gemäß § 13 BauGB

Der seit 1998 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 3.07 "Im Breul" enthält unter den textlichen Festsetzungen gem. § 9 BauGB die Bestimmung, Garagen und Nebenanlagen u. a. nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen zuzulassen.

Diese Festsetzung soll aufgegeben werden, weil durch den Verzicht des Baues durch Kellerräume ein erhöhter Bedarf an Abstellmöglichkeiten auf den Grundstücken gegeben ist. Abstellmöglichkeiten werden häufig durch verlängerten Garagenbau geschaffen, der teilweise über die festgesetzte Baugrenze hinausgeht und damit die festgesetzte überbaubare Fläche überschreitet. Durch Aufgabe dieser Festsetzung wird eine bessere Ausnutzung des Grundstückes und eine bessere Stellung des Gebäudes auf dem Grundstück gewährleistet.

Weil die Grundzüge des Bebauungsplanes durch diese Änderung nicht berührt werden, kann das Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden.

Städtebaulich wird sich die Änderung nicht negativ auswirken. Die Ursprungsplanung des Bebauungsplanes wird durch die Änderung nicht aufgegeben. Dem Rat der Stadt soll vorgeschlagen werden, dieser Änderung zuzustimmen.


(Pasler)